

Nichtamtliche Lesefassung *)

Verwaltungskostenordnung für das Gemeindearchiv der Gemeinde Dünwald

§ 1

Gebührenpflicht und Kostenschuldner

- (1) Für die erbrachten Leistungen und die Benutzung des Archivs werden Gebühren gemäß Gebührenordnung erhoben. Auslagen sind zu erstatten.
- (2) Kostenschuldner ist, wer
 - a) die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine von der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 - c) für die Kostenschuld eins anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung und wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 3

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben bei Benutzung von Archivgut
 - a) durch Einrichtungen, die dieses abgeliefert haben bzw. deren Rechtsnachfolger oder durch von diesen beauftragte Dritte
 - b) zu wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken oder zu Zwecken der Erforschung der Landes- und Heimatgeschichte, außer bei genealogischen Forschungen und zu kommerziellen Zwecken,
 - c) mit dem Ziel des Nachweises versorgungsrechtlicher Ansprüche.
- (2) Die Benutzung von Archivgut und archivischem Sammlungsgut im Lesesaal oder anderen geeigneten Diensträumen ist kostenlos.
- (3) Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte ohne Hinzuziehung von Archiv- und Sammlungsgut sowie archivischer Hilfsmittel sind gebührenfrei.
- (4) Gebührenbefreiung kann des Weiteren erteilt werden, wenn die Benutzung im Interesse der Kommune liegt.

*) Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit hat ausschließlich die unterzeichnete Ausfertigung der Satzung.

(5) Weitere Gebührenbefreiungen regeln sich gemäß der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO).

§ 4 Gebührenermäßigung

(1) Bei Schülern, Studenten oder in sozialen Härtefällen wird die Hälfte der Gebühr erhoben. Die Ermäßigung gilt nicht für Auslagen.

(2) Gebühren für das Recht auf Wiedergabe von Archivalien oder archivischem Sammlungsgut für die einmalige Reproduktion beim Druck können ermäßigt oder erlassen werden, wenn der Archivträger ein besonderes Interesse an der Veröffentlichung hat.

§ 5 Erhebung von Gebühren und Auslagen

(1) Gebühren und Auslagen werden nach dem als Anlage beigefügten Verzeichnis erhoben.

(2) Auslagen sind, soweit nicht aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die Amtshandlung selbst Gebührenfreiheit besteht (ThürAllgVwKostO).

(3) Auslagen bis 25,00 € sind nicht zu erheben, wenn es sich um Amtshilfe handelt im Sinne des § 8 Abs. 1 ThürVwVfG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 (Inkrafttreten)

Anlage Gebührenverzeichnis

Gebühren- und Auslagenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Bemess.- Grdl.	Gebühr in €
1	Benutzung außerhalb des Archivs (Leihfrist max. 3 Wochen)	je Tag und Auftrag	5,00
2	bei Beschädigung oder Verlust	pro Stück	20,00 zzgl. tatsächl. Kosten für Restaur. od. Ersatzbeschaffg.
3	Ausleihe für Ausstellungen	pro Stück	10,00
4.	Beratung der Benutzer durch Mitarbeiter	nach Zeitaufwand	entsprechend ThürAllgVwKostO
5.	schriftliche Auskünfte einschl. Ermittlung	nach Zeitaufwand	entsprechend

von Archiv- u. Bibliotheksgut		ThürAllgVwKostO
6.	Recht zur Veröffentlichung von Archivalien (für gewerbliche Zwecke)	pro Stück 25,00
7.	Fotokopien, A 4	pro Stück 0,30
	Fotokopien, A 3	pro Stück 0,40
8.	Abschriften/Übersetzungen Archivgut je nach Schwierigkeitsgrad	A 4 – Seite 10,00 bis 20,00
9.	Gebühr bei Aufnahme mit eigenem Fotoapparat	pro Foto 1,00
10.	Gebühr für Beglaubigungen von Archivalien	pro Stück 3,00

Bei Verpackung, Versand und Versicherung sind die tatsächlichen und nachweisbaren Kosten zu erstatten.
